

Haftpflichtdeckungsschutz für „Schülerbetriebspraktikanten“

Im Rahmen der Verrechnungsstelle Schülerunfall (und Haftpflichtdeckungsschutz für bestimmte Personengruppen) bietet der KSA nicht nur den Unfalldeckungsschutz, sondern auch Haftpflichtdeckungsschutz für „Schülerbetriebspraktikanten“ (aber auch für weitere Personen wie z. B. Schülerlotsen/s. Teil C. der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall und Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge).

Diesem Deckungsschutz kommt in Zeiten, in denen es mitunter für die Schulträger bzw. die Schulen nicht ganz einfach ist, Praktikumsplätze in ausreichender Zahl sicherzustellen, eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Die Betriebe, die Praktikantenstellen zur Verfügung stellen, haben – aus Ihrer Sicht verständlich – ein erhebliches Interesse an der Frage, wer für den einem Dritten oder auch dem Betrieb selbst durch einen Praktikanten zugefügten Schaden aufkommt.

Dieses Merkblatt soll Ihnen den Umfang unseres Deckungsschutzes näher bringen, aber auch die grundlegenden Fragen rund um die Haftung für durch Praktikanten verursachte Schäden näher beleuchten.

1. DER DECKUNGSSCHUTZ DES KSA

1.1. Allgemeines

Der Haftpflichtdeckungsschutz für „Schülerbetriebspraktikanten“ ist in Teil C. der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall und Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge näher geregelt.

Die zentrale Vorschrift ist § 8. Entschädigungsleistungen werden danach für Haftpflichtansprüche gewährt, die von Dritten gegen Schüler im Zusammenhang mit

- dem Schülerlotsendienst,
- dem Betriebspraktikum und Betriebsbesichtigungen,

- dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten,
- dem Betreiben so genannter Schülerfirmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- der Teilnahme an Lehrgängen zur Berufsvorbereitung bei Betriebspraktika
- oder in anderen Fällen geltend gemacht werden, für welche die Schulträger verpflichtet sind, Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen.

Die weit überwiegende Anzahl der Schadenfälle aus diesem Bereich ereignet sich im Rahmen von Praktika und hier vor allem der sog. Schülerbetriebspraktika. Diese werden in der Regel in den Klassen 9, 10 oder 11 allgemeinbildender Schulen als Pflichtpraktikum über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen durchgeführt.

Durch unseren Deckungsschutz erfasst werden Praktika

- im Rahmen des Besuchs allgemeinbildender Schulen (vor allem die bereits angesprochenen Schülerbetriebspraktika);
- im Rahmen des Besuchs berufsbildender Schulen;
- im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ);
- im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- die von schulischen Einrichtungen auf der Grundlage entsprechender landesrechtlicher Regelungen – insbesondere in den Schulgesetzen – angeboten und durchgeführt werden (sonstige Praktika).

1.2. Schulische Veranstaltung

Voraussetzung für das Bestehen des Haftpflichtdeckungsschutzes für Schülerbetriebspraktika über den KSA ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Deckungsschutz besteht daher nur für über die Schule vermittelte Praktika, nicht aber für solche, die der Schüler während seiner Freizeit aus eigenem Antrieb heraus absolviert („Ferienpraktikum“).

Die entsprechende Vereinbarung hinsichtlich eines Schülerbetriebspraktikums wird daher auch

regelmäßig zwischen dem jeweiligen Schulträger bzw. der Schule und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen.

1.3. Deckungssummen

(vgl. dazu § 8 Abs. 2 der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall, Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge)

Der Haftpflichtdeckungsschutz wird abhängig von der Art des eingetretenen Schadens bis zur Höhe folgender Deckungssummen gewährt:

a) allgemein

- | | |
|------------------------|----------------|
| • für Personenschäden | 500.000,00 EUR |
| • für Sachschäden | 50.000,00 EUR |
| • für Vermögensschäden | 6.000,00 EUR |

b) für Ansprüche aus dem Schülerlotsendienst

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| • für Personen- und Sachschäden | 30 Mio. EUR |
| • für Vermögensschäden | 20 Mio. EUR |

1.4. Ausschlüsse

(vgl. dazu § 10 Abs. 2 der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall, Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge)

Nicht ausgleichsfähig sind Aufwendungen für Haftpflichtschäden,

- die auf dem Weg von und zu der Praktikantentätigkeit verursacht werden;
- die durch Tätigkeiten der Praktikanten in Betrieben außerhalb der festgesetzten schulischen Veranstaltung entstehen;
- die auf einem vorsätzlichen Verhalten oder auf Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss beruhen;
- die durch den Gebrauch von Schusswaffen oder Waffen im Sinne des Waffengesetzes verursacht werden;
- die durch bewusst verbotswidrige oder grob fahrlässige Beteiligung an Raufhändeln entstehen;
- wenn und soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

Eine anderweitige Haftpflichtversicherung in diesem Sinne kann in erster Linie eine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes sein, aber auch eine Familien- oder Privathaftpflichtversicherung, die die persönliche Haftpflicht des Praktikanten einschließt.

Betriebshaftpflichtversicherer argumentieren gelegentlich damit, dass Betriebspraktikanten über den mit dem Praktikumsbetrieb bestehenden Vertrag nicht mitversichert seien.

Angesichts der üblichen Ausgestaltung von Betriebshaftpflichtverträgen dürfte diese Argumentationslinie nicht zu halten sein. Eingeschlossen ist regelmäßig das Risiko aus der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht sämtlicher Betriebsangehöriger, soweit die (Dritt-)Schäden in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung verursacht werden. Die Betriebsangehörigkeit erfordert dabei weder ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis, noch eine Entlohnung. Es ist insoweit davon auszugehen, dass der Betriebspraktikant – wie auch z. B. ein im Zeitpunkt des Schadeneintritts lediglich im Sinne des SGB VII in den Betrieb eingegliedeter Mitarbeiter eines anderen Unternehmens – im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Betriebsangehöriger ist.

Die Frage, ob und inwieweit im Rahmen einer bestehenden Familien- oder Privathaftpflichtversicherung Deckung für Schadenfälle aus einer Tätigkeit als Praktikant besteht, lässt sich nicht einheitlich beantworten.

Grundsätzlich fällt das Risiko aus einer Tätigkeit, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung erfasst wird, gerade nicht unter die Deckung der Privathaftpflichtversicherung. In der Praxis ist es jedoch so, dass einige Versicherer das Risiko aus einer Tätigkeit als Praktikant im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung dennoch mitdecken. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Praktikumsbetrieb selbst entstehen und die von daher – unbeschadet der Tatsache, dass sie anlässlich einer grundsätzlich dem Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung unterfallenden betriebsbezogenen Tätigkeit entstanden sind – durch diesen nicht erstattet würden, da es an einem Drittschaden fehlt.

- Es gelten schließlich die Ausschlüsse der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden entsprechend (*insbesondere die dort in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ausschlüsse*).

Gesondert erwähnt werden soll an dieser Stelle nur der Ausschluss des § 2 Abs. 2 o) der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden. Danach sind nicht ausgleichsfähig Ansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahr-

zeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden. Bei Schadenfällen unter Beteiligung von Kraftfahrzeugen ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit nicht insbesondere der Kraftfahrthaftpflichtversicherer eines beteiligten Fahrzeugs eintrittspflichtig ist.

2. BESONDERHEITEN HINSICHTLICH DER TÄTIGKEIT DES PRAKTIKANTEN UND SEINER HAFTUNG – INSBESONDERE ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DES JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZES

Der Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf die dem Praktikanten durch den „ausbildenden“ Betrieb übertragenen Aufgaben bzw. auf solche Tätigkeiten, die der Praktikant im Interesse des Betriebes ausführt („dienstliche Verrichtungen“).

Sowohl die für die Durchführung des Praktikums verantwortlichen Lehrkräfte, als auch die Verantwortlichen im Betrieb sollten unbedingt darauf achten, dass nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Neigungen, vor allem aber auch den Fähigkeiten des regelmäßig im Berufsleben noch unerfahrenen Praktikanten entsprechen.

Hier ist insbesondere zu bedenken, dass mit Blick auf § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes die dortigen Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeiten, die Jugendlichen übertragen werden dürfen – und hier speziell die § 22 und 23 – im Rahmen von Schülerbetriebspraktika ausdrücklich entsprechend anwendbar sind. Wird ein Praktikant mit Tätigkeiten betraut, die danach nicht durch Jugendliche ausgeübt werden dürfen, und kommt es dadurch zu einem Schaden, dürfte die Haftung im Innenverhältnis allein den jeweiligen Praktikumsbetrieb treffen.

Das Fehlen einer ausreichenden Überwachung bzw. Begleitung der Tätigkeit des Praktikanten kann zu dem gleichen Ergebnis führen. Das Arbeitsgericht Braunschweig führt etwa in einer Entscheidung aus dem Jahre 1988 Folgendes aus:

„Das Schulpraktikum soll den Praktikanten es ermöglichen, Einblick in das Arbeitsleben zu nehmen; dabei kann ihnen nicht eigenständige Arbeit übertragen werden; vielmehr können sie die Arbeitsvorgänge allenfalls begleiten oder unter strenger Aufsicht einfache Handlangerdienste erledigen.“

Wir wollen gern die Gelegenheit nutzen, die Problematik anhand einiger Beispiele aus der Praxis zu verdeutlichen:

- Ein vierzehnjähriger Schüler ist in der Regel dann überfordert, wenn er in einem Motorradfachgeschäft schwere und schwerste Maschinen bewegen soll.
- Bei der Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen müssen die Verantwortlichen regelmäßig darauf achten, dass die Zündschlüssel abgezogen sind. Wird im Einzelfall die Betätigung der Zündung erforderlich, müssen die Praktikanten mit dem behutsamen Drehen bzw. jeweiligen Schaltstellungen der Schlüssel vertraut gemacht und auch überwacht werden.
- Beim Transport großvolumiger Gegenstände (z. B. Fernsehgeräte) sollte auch hier die Leistungsfähigkeit des Praktikanten zunächst eingeschätzt werden.
- Beim Umgang mit EDV-Anlagen müssen die Betriebe darauf achten, dass Praktikanten keine Programme zerstören können bzw. dass auf Sicherungskopien zurückgegriffen werden kann.
- Schlüssel, deren Verlust ein Austauschen ganzer Schließanlagen erforderlich machen kann, sollten Praktikanten grundsätzlich nicht überlassen werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sollte sich der Schlüssel nur kurzfristig in den Händen des Praktikanten befinden und sichergestellt sein, dass eine zuverlässige Person sich um einen zeitnahen Rücklauf des Schlüssels kümmert.
- Handwerkliche Tätigkeiten (wie z. B. Malern oder Tischlerarbeiten) sollten sich auf einfachste Arbeiten beschränken und erst nach entsprechender Anleitung und unter Beaufsichtigung erlaubt werden.

3. WAS IST IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN

Verursacht ein Schüler anlässlich seiner Tätigkeit im bzw. für den Praktikumsbetrieb diesem oder einem sonstigen Dritten einen Schaden, ist es vor allem wichtig, umgehend die Schule hinsichtlich des Schadeneintrittes in Kenntnis zu setzen.

Nach Möglichkeit sollte sich im Anschluss der für die Betreuung der Praktikanten an der Schule Zuständige zeitnah vor Ort selbst einen Einblick hinsichtlich des Schadensherganges sowie Art und Umfang des Schadens verschaffen.

Nicht unwichtig ist auch die frühzeitige Klärung der Frage, ob die zum Schadenzeitpunkt ausgeübte

Tätigkeit einerseits dem Ziel und dem Zweck des Praktikums und andererseits den individuellen physischen und psychischen Voraussetzungen des betreffenden Schülers entsprochen hat. Die Feststellungen sollten möglichst schriftlich dokumentiert werden.

Außerdem sollte die verantwortliche Lehrkraft folgende Unterlagen erbitten und entgegennehmen:

- ausführliche **eigene** Stellungnahme des Schülers zum Schadenhergang;
- Schilderung seitens des Praktikumsbetriebes;
- Soweit dies einem besseren Verständnis dient – Skizzen oder Fotos von der Schadenörtlichkeit;
- bei Sachschäden Fotos des beschädigten Gegenstandes;
- Belege zur Schadenhöhe (*dieser Punkt sollte ggf. vorab mit der Schadenabteilung des KSA abgesprochen werden*);
- Angaben des Betriebes bzw. des Praktikanten hinsichtlich bestehender Privat-, Betriebs-, Kfz- oder sonstiger Haftpflichtversicherungen.

Wichtig ist auch die möglichst kurzfristige Unterrichtung des KSA. Die Schule sollte daher in allen Fällen umgehend den zuständigen Mitarbeiter des Schulträgers (*des Mitgliedes des KSA*) in Kenntnis setzen.

Je früher wir eingeschaltet werden, desto besser und professioneller können wir reagieren und ggf. schon bei den erforderlichen Ermittlungen zu Schadenhergang, aber auch Schadenhöhe Unterstützung bieten.

Melden Sie den Schaden – möglichst noch am Schadentag – telefonisch, per E-Mail oder über das Internet an. Schriftliche Unterlagen, auch der „Bericht über einen Schüler-Haftpflichtschaden“ können später nachgereicht werden.

4. BEANTRAGUNG DES DECKUNGSSCHUTZES

Der Haftpflichtdeckungsschutz für „Schülerbetriebspraktikanten“ wird im Rahmen der Leistungspakete 1 oder 2 zusammen mit dem Schülerunfalldeckungsschutz beantragt:

Leistungspaket 1

- Bestattungskosten bis zu 1.200 EUR
- Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.200 EUR
- Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und Betriebspraktikanten usw.

Leistungspaket 2

- Bestattungskosten bis zu 1.200 EUR
- Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.200 EUR
- Invaliditätsentschädigung für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen bis zu 100.000 EUR
- Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und Betriebspraktikanten usw.

5. NOCH FRAGEN?

Dann können sie sich gerne über die E-Mailadresse **schueler@ksa-okv.de** unter dem Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ an unsere Fachabteilung wenden.

Selbstverständlich ist dies auch schriftlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 030 42152-374 möglich.